

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1952

[Otto Harms]: Die Mühle in der Bokeler Mark. Ein Beitrag zur Geschichte der Mühlenbesitzung und zu ihrer Stellung in der Bokeler Mark

urn:nbn:de:gbv:45:1-5276

Die Mühle in der Bokeler Mark

Ein Beitrag zur Geschichte der Mühlenbesitzung
und zu ihrer Stellung in der Bokeler Mark

Die von Dr. H. Ottenjann angestellten Forschungen über die Errichtung der Bokeler Mühle und des Mühlenhauses, über die Mühlenkonzession, die Erbpachtrechte und Eigentumsverhältnisse — vgl. Oldenburger Jahrbuch, Bd. 44 und 45, Oldenburg 1941, S. 125 ff. — erwähnen mehrfach die Beziehungen der Mühlenbesitzung zur Bokeler Mark und zu den Markgenossen. Der Bedeutung der Mühle, die jetzt als ein Schmuckstück des Museumsdorfes in Cloppenburg kommenden Generationen erhalten bleibt, mag es entsprechen, wenn auf den zähen Kampf der Mühlenbesitzer um die Anerkennung von Berechtigungen in der gemeinen Mark näher eingegangen wird.

Für die 1764 in der Bokeler Mark errichtete Mühle konnte erst etwa 1779, nachdem die Markinteressenten bei der Mühle einen „Zuschlag“ von 2 Scheffel Saat aus der gemeinen Mark bewilligt hatten, ein Mühlenhaus gebaut werden. Doch nicht immer war das Verhältnis zwischen den Müllern und den Markgenossen ungetrübt.



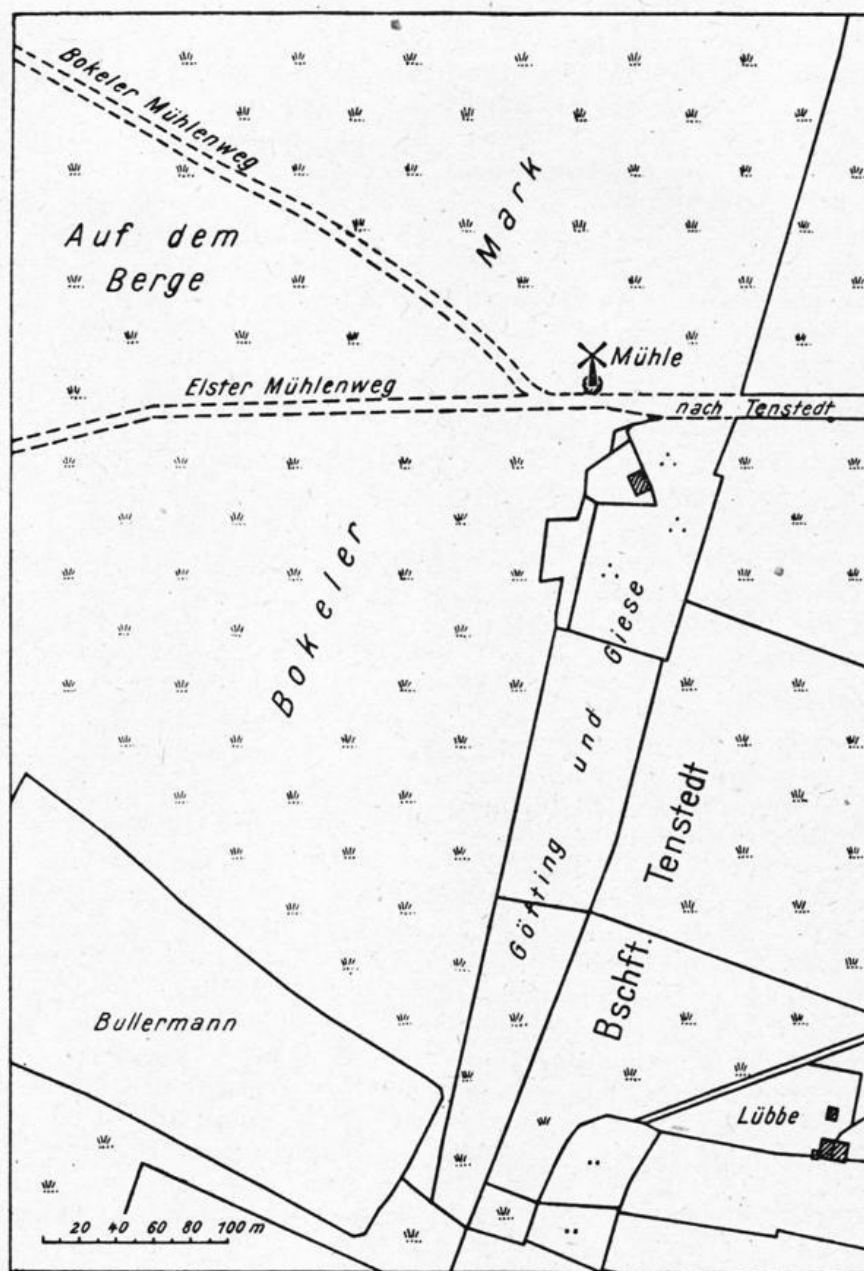
Die Bokeler Mühle (Bilderwerk Münsterland:
R. Engels-Cloppenburg)

Der Müller Hermann Dumstorf, der zusammen mit seinem Sohn Wiemken die Mühle seit 1781 von dem Amtsrentmeister Driver in Erbpacht hatte, bat bei dem Markengericht zu Vechta um rechtlichen Schutz, als im Frühjahr 1800 die Markgenossen „sich beugehen ließen, ihm etwa 11 Fuder Torf gänzlich zu ruinieren“. Er berief sich dabei auf vieljährigen Besitz des Rechtes zum Torfgraben, Plaggenhieb und Schullenstich in der Mark. Der Prozeß zog sich mehrere Jahre hin; erst 1805, nach dem Übergang der Kreise Vechta und Cloppenburg an Oldenburg, wurde durch die Herzogliche Kammer entschieden, daß Hermann Dumstorf bis auf fernere Verfügung „beim notdürftigen Torfgraben sowohl als Plaggenstechen in der Bokeler Mark geschützt werden soll“. Seine Anerkennung als Markgenosse wurde damit nicht ausgesprochen.

So konnte der Müller in diesem Jahr soviel Torf graben und Plaggen stechen, wie er nötig hatte, „allein hierfür üben die Bokeler, vorzüglich der dasige Obervogt Zeller Schade, die Zeller Meyer und Götting schändliche Rache, die ihm nun, wo sie sonst nur durch unerlaubte Störungen und mutwillige Prozesse den Ankauf der Düngung notwendig machen, vollends das Brot nehmen, indem sie ihm seine Hauptnahrungsquelle verstopfen“. In erster Linie waren es die Bokeler, die als Mahlgäste zu der Mühle kamen, die ihnen am nächsten lag und in der sie bisher zu ihrer Zufriedenheit bedient wurden. * Bald nach der Entscheidung der Kammer hatte der Obervogt Schade, nachdem er die Zeller Meyer und Götting für sich gewonnen hatte, die Markinteressenten versammeln lassen und sie „durch sein vorgespiegeltes obrigkeitliches Ansehen, besonders auch diejenigen, die nicht so wie er nach Rache dürsteten“ dazu zu bewegen gewußt, „unter sich einen Kontrakt zu errichten, daß kein Eingesessener zu Bokel auf der Mühle etwas mahlen lassen darf, und zwar bei Strafe einer Tonne Bieres für jeden Kontrventionsfall. Dann solle Dumstorf, wenn er seiner gewissen Verarmung entgegensähe, wohl seine Ansprüche an die Bokeler Mark fallen lassen.“ Die Versammelten hatten diese Vereinbarung unterschrieben, von nun an die Bokeler Mühle gemieden und dabei weitere

Wege zu den benachbarten Mühlen in Kauf genommen. Trotz dieser bald lästig werdenden Unbequemlichkeit wagten sie es nicht, die von ihnen unterschriebene Vereinbarung zu übertreten. Um den Müller an den Bettelstab zu bringen, mußte die

könne er erwarten, daß die Bokeler wieder nach seiner Mühle kämen, „welches sie aus Furcht vor ihrem Obervogt nicht wagen dürfen“. Die Zeller Schade, Meyer und Götting und der Müller Dumstorf mußten zur Untersuchung dieser Sache am 7. Oktober



*Die Mühlenbesitzung
vor der Teilung der Bokeler Mark*

ganze Bauerschaft dieses Opfer bringen. Heuerleuten, die gelegentlich etwas Korn in der Mühle hatten mahlen lassen, wurde gedroht, aus der Heuer gejagt zu werden.

In seiner bedrängten Lage wurde der Müller Hermann Dumstorf in einer Eingabe an die Kammer mit der Bitte vorstellig, diese Vereinbarung aufzuheben, denn dann

1805 vor der Kammer in Oldenburg erscheinen. Nach eingehender Vernehmung wurde ihnen eröffnet, daß es jedem frei stehe, ob er die Dumstorfsche Mühle, da sie keine Zwangsmühle sei, besuchen wolle oder nicht, daß aber eine solche Vereinbarung, durch die eine Strafe auf den Besuch derselben gesetzt wurde, nicht zu gestatten

sei und aufgehoben werde. Außerdem wurden die Markgenossen angewiesen, keinem bei dem Besuch der Mühle etwas in den Weg zu legen. Jeder, so heißt es weiter in dieser Entscheidung, der sich dagegen etwas zu schulden kommen lasse, werde „mit unvermeidlicher Leibesstrafe angesehen werden“. Der Obervogt Schade gab sich damit nicht zufrieden und führte in einer Eingabe aus, daß der Müller durch die Güte der Markgenossen eine Zeitlang die Mark habe benutzen dürfen. Wenn er jetzt das Recht verlange, die Mark wie die Interessenten zu benutzen, so sei es zu verstehen, wenn die Markgenossen dadurch aufgebracht gewesen wären und, um zu zeigen, daß der Müller keine Zwangsmühle habe, vereinbart hätten, nach einer anderen Mühle zu fahren.

Die Entscheidung der Kammer hat anscheinend wenig Wirkung gehabt, denn im Juli 1806 wird Dumstorf erneut mit einer Eingabe vorstellig, weil nur wenige Mahlgäste seine Mühle besuchen und er dadurch großen Schaden leide — er habe in diesem Jahr über 100 Reichstaler eingebüßt. Die Kammer erließ daraufhin folgende öffentliche Bekanntmachung:

Publicandum zu Cappeln

Nachdem die von den Genossen der Bokeler Mark im Herbste vorigen Jahres geschlossene Vereinbarung, daß keiner von ihnen die Mühle des Müllers Dumstorf bei Strafe einer Tonne Bieres besuchen solle, von der Kammer für null und unverbindlich erklärt worden ist, so wird solches, unter Bezeugung des ernststen oberlichen Mißfallens über solche unbeikömmliche Anmaßung der gedachten Markgenossen und der Vereinbarung ähnliche unerlaubte Handlungen, hiermittelst öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Kammer, 1806, Aug. 8.

Damit war der Streit beigelegt, die Bemühungen der Mühlenbesitzer um einen Anteil an der Mark gingen aber weiter. Bei den in der Bokeler Mark in den Jahren 1806 bis 1810 vorgenommenen Einweisungen hatte sich die Witwe Elisabeth Dumstorf geb. Luding als derzeitige Erbpächterin der Mühle bemüht, eine Markberechtigung zu erhalten, durch den Widerstand der Markgenossen allerdings vergeblich. 1824 wiederholte sie ihre Gesuche, weil sie Pachtländereien im Tenstedter Esch hatte abgeben müssen. Im Falle der Anerkennung eines Markgenossenrechtes bat sie um Zuschlag

eines Plackens zur Kultur unter Anrechnung auf ihren Anteil bei einer späteren Teilung der ganzen Mark. Falls ihr Genossenrecht nicht anerkannt würde, bat sie um Überlassung eines Plackens aus dem landesherrlichen Anteil (*tertia marcalis*), der dem Staat als Markenrichter bei der Teilung der Mark zusteht. Die nachgesuchte Fläche in einer Größe von etwa 1 Malter Saat, lag zwischen einem an der Mühlenbesitzung entlang führenden öffentlichen Weg und der Tenstedter Grenze. Da diese Fläche ihrer Lage nach nie nützlicher verwendet werden konnte als zur Vergrößerung der Mühlenbesitzung, erklärten sich die Markgenossen mit Mehrheit damit einverstanden. Am 21. Januar 1825 erteilte die Kammer die Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

1. soll, im Falle die von der Witwe Dumstorf in Anspruch genommene, von den Markgenossen aber bestrittene Markeninteressentenschaft von ersterer geltend gemacht werden würde, der Placken nur auf Abschlag ihres Gemeinheitsanteils und mit der Bestimmung, sich denselben künftig anrechnen zu lassen, bewilligt werden, unter Vorbehalt des der Landesherrschaft zustehenden dritten Teils in der Gemeinheit. Sollte hingegen die behauptete Markenberechtigung nicht dargetan und anerkannt werden, so soll der ihr zuzuweisende Placken an dem der Landesherrschaft zufallenden Teile der gemeinen Mark künftig gekürzt werden,

2. soll sich dieselbe alles dasjenige gefallen lassen, was in der Folge in Hinsicht der Landausweisungen wegen der herrschaftlichen Abgaben und sonstigen Konkurrenzen festgesetzt werde,

3. soll der Placken innerhalb des nächsten Jahres dieser Einweisungsbewilligung mit einer gehörigen Befriedigung versehen werden, indem derselbe sonst zur Disposition der Kammer wieder zurückfällt,

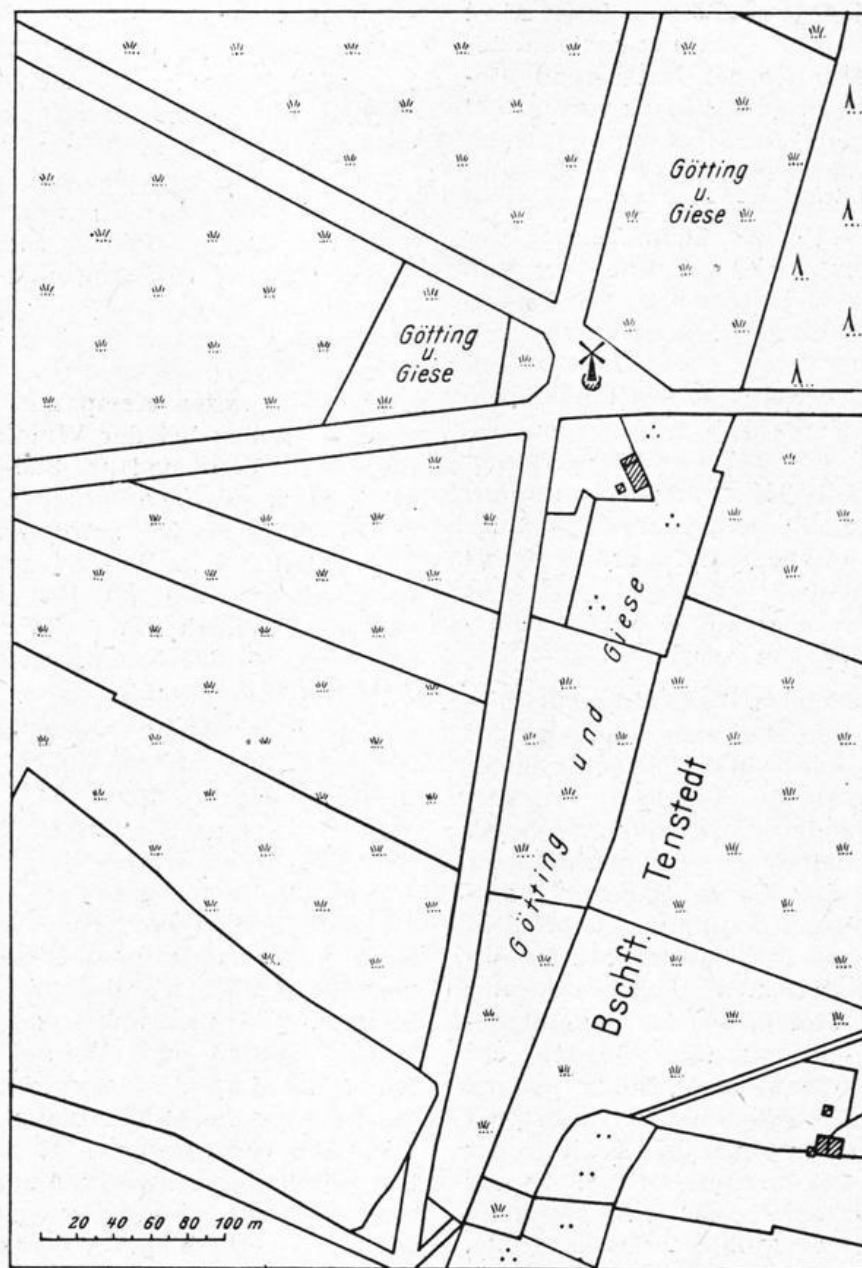
4. im Falle die Anrechnung auf den markenrichterlichen Anteil würde geschehen müssen, so soll, wenn auch der obigen Bedingung ein völliges Genüge geleistet sein sollte, dennoch kein freiwilliger Verkauf dieses Plackens stattfinden, als die bereits vollendete Kultur desselben hinlänglich bei der Kammer angewiesen und demnächst der Konsens zur Veräußerung erteilt wird.

Das Amt Cloppenburg wurde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Fläche in der bestimmten Frist eingefriedigt, vermessen, geschätzt und nach Ablauf der festgesetzten Freijahre zu den herrschaftlichen Gefällen angesetzt würde.



Als 1828 ein Teil der Bokeler Mark, der Grasgrund, an die Markgenossen verteilt wurde, bat die Witwe Dumstorf, deren Familie die Bokeler Mühlenbesitzung nunmehr seit fast 50 Jahren in Erbpacht hatte, ebenfalls um Berücksichtigung und um Ab-

moores eine solche Abfindung bekommen. Da sie jetzt bei der Verteilung des für Wiesen geeigneten Grasgrundes keinen Anteil bekommen sollte, käme sie in Schwierigkeiten, weil sie dann für ihr Pferd und für ihre Kühe kein Futter habe, sondern



Nach der Teilung (1845)

findung als $\frac{1}{6}$ Erbe. Sie begründete ihr Gesuch damit, daß die Mühlenbesitzer stets ihr Vieh in der Bokeler Mark hätten weiden lassen und daß sie selbst bei einer vor wenigen Jahren erfolgten Verteilung von Grasgrund zum Plaggenmatt wie ein $\frac{1}{6}$ Erbe abgefunden worden sei. Auch ihr inzwischen verstorbener Mann, Hermann Dumstorf, hätte etwa 1810 bei der Teilung des Torf-

Futter kaufen müsse. Dazu sei sie aber bei der hohen Pacht nicht in der Lage. Das Pferd mußte sie halten, um bei den vielen vorhandenen Mühlen einen mäßigen Verdienst dadurch zu behalten, daß den Mahlgästen das Gemahlene ins Haus gebracht wird. Unter diesen Umständen beantragte sie bei der herzoglichen Kammer, daß das Aufwerfen der Wälle zur Einfriedigung der

eingewiesenen Placken eingestellt würde und daß sie ebenfalls eine Abfindung erhalte. Die Markgenossen bestritten die behauptete Berechtigung und betonten, daß die Weidenutzung ohne ihre Einwilligung geschehen sei. Auch die Zuteilung eines Torfmoores könne ihr Genossenrecht nicht beweisen, weil eine Grundteilung damit nicht verbunden sei. Nach dem allgemeinen Regulativ von 1820 fiel der Untergrund eingetilter Torfmoore an die Mark zurück und wurde wieder gemeiner Markengrund, wenn das Moor abgegraben war. Dasselbe galt auch für die Einteilung von Markengrund in Plaggenmatts, sie war keine Teilung der Mark und bedeutete keinen Übergang von gemeinschaftlichem Eigentum in das Privateigentum der einzelnen Markgenossen. Sie sollte vielmehr einer wirtschaftlicheren Nutzung der geeigneten Flächen dienen. Die Markgenossen waren jedoch damit einverstanden, wenn der Witwe Dumstorf ein Placken von etwa $7\frac{1}{2}$ Scheffel Saat unter der Bestimmung überlassen werde, daß ihr dieser bei der Entscheidung über die Markberechtigung entweder auf den Markenanteil angerechnet oder aber aus dem landesherrlichen Anteil gegeben werde.

Der seit dem Jahre 1800 nicht entschiedene Streit um eine Markenberechtigung des Mühlenhauses wurde damit erneut aufgegriffen. 1829 gab die Kammer dem Amt Cloppenburg anheim, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Es erschien ihr zweifelhaft, ob die Witwe Dumstorf überhaupt als genügend legitimiert angesehen werden könne, da die Bokeler Mühle von dem 1819 verstorbenen Amtsrentmeister Driver nur auf drei Leiber in Erbpacht gegeben wurde und mit dem Ableben der Witwe Dumstorf bzw. deren Kinder endige. Eine endgültige Entscheidung fiel auch jetzt nicht, wahrscheinlich durch den Konkurs der Erben des Amtsrentmeisters Driver. Dieser Umstand führte auch dazu, daß Hermann Hinrich Dumstorf die Mühle verlassen mußte. Näher braucht hier darauf nicht eingegangen zu werden, da Dr. H. Ottenjann (a. a. O.) eine eingehende Darstellung darüber gegeben hat. Hermann Hinrich Dumstorf hatte sich beim Verkauf des Erbpachtrechtes den 1825 von der Kammer eingewiesenen Kamp von 1 Malter Saat vorbehalten und beabsichtigte 1832, sich anzubauen. Da ihm sein Kamp jedoch zu klein war, suchte er um eine Fläche aus dem landesherrlichen Anteil aus der Mark nach. Er bemühte sich dabei um Einweisung von 1 Scheffel Saat Heide-

land, belegen zwischen seinem Grundstück und einem vorbeiführenden Wege. Durch den Protest der Markgenossen wurde sein Gesuch abgelehnt, weil der Anbau eines Hauses so nahe am Wege „einen nicht zu verzeichnenden Mißstand verursachen“ würde.

Vermutlich hat er dann sein Grundstück an den neuen Mühlenbesitzer verkauft, denn 1840, einige Jahre vor der Teilung der ganzen Mark, beantragte der Zeller Jürgen Götting zur Vergrößerung des zu seiner Mühlenbesitzung gehörigen Kamps nebst Obstgarten die Einweisung eines Anschlußplackens von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel Saat aus der angrenzenden Bokeler Mark. Von der Kammer wurde dem Amt Cloppenburg „der Konsens zur Einweisung eines in der Bokeler Mark belegenen, aus Heideboden bestehenden, im Osten an den dem Supplikanten zugehörigen alten Kamp nebst Garten, im Norden an den bei der Windmühle vorbeiführenden Weg und in Süd-West an die Mark grenzenden keilförmigen Plackens zur Größe von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel Saat zur Kultur“ erteilt. Die Einweisungsbedingungen entsprachen denen von 1825 und besagen, daß die Fläche bei der Teilung der Mark an dem der Landesherrschaft zufallenden Anteil gekürzt werde.

Die bald darauf durchgeführte Markteilung endete mit der Einweisung der Abfindungen am 2. August 1845. Die Gesamtgröße der jetzt geteilten Mark betrug 1003 Jück, davon erhielt der Staat 334 Jück. Auf den Vollerben entfielen 96 Jück als Abfindung. Das Markendrittel wurde zur Bildung von Neubauerstellen zur Verfügung gestellt. Dabei wurde auch die Mühlenbesitzung berücksichtigt und den Zellern Jürgen Götting und Werner auf Giesen Stelle zu Emstek als gemeinschaftlichen Eigentümern der Mühlenbesitzung insgesamt 8 Placken von zusammen 13 Jück unter der Bedingung eingewiesen, daß aus der Mühlenbesitzung eine geschlossene Stelle gebildet wird. Nach Abschluß der Markteilung hatte diese 15 Parzellen mit einer Gesamtfläche von etwa 18 Kataster-Jück (= 10 ha).

Damit hatte der fast ein halbes Jahrhundert dauernde Kampf der Mühlenbesitzer um Grund und Boden aus der Mark seinen Abschluß gefunden. Nur durch das verständnisvolle Verhalten des Staates war es ihnen von Fall zu Fall gelungen, das zu erreichen, was ihnen die Markgenossen in Sorge um eine Schmälerung ihrer eigenen Nutzung und Abfindung aus der Mark beharrlich verweigerten. Otto Harms



Die Rechnungsbücher des alten Amtes Vechta

Im Heimatkalender 1952 wurde über die Quellen, die das Archiv des Kreisamts Vechta birgt, berichtet. Unter diesen Quellen ragen die alten Rechnungsbücher durch ihre große Bedeutung für die Finanz-, Wirtschafts- und Heimatgeschichte unseres Kreises nicht weniger hervor, als durch ihre Bedeutung für die Geschichte einzelner Höfe und Familien. Diese Tatsache rechtfertigt es, den bekannten Bestand an Amtsrechnungsbüchern einmal zusammenzustellen.

Diese Rechnungsbücher, die vom Amtsrentmeister geführt wurden, stellen eine vollständige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Amtes dar. Sie beginnen mit der Nennung des jeweiligen Rentmeisters sowie einer Übersicht über Münz- und Maßsätze. Der erste Teil enthält sodann die gesamte Einnahmewirtschaft, insbesondere die an das Amt abzuliefernden regelmäßigen Geld- und Naturalabgaben, dazu die Einkünfte aus Grundstücksverpachtungen, aus der Verpachtung der Schweinemast, aus Brüttingeldern und anderen Quellen. Für die Hof- und Familienforschung ist der folgende Teil von besonderer Bedeutung. Er enthält die Zahlungen der unbestimmten Gefälle, also der Erbwinnungen, Freikäufe, Auffahrten und Sterbegelder; das sind die Abgaben, die von den hörigen Höfen beim Eigentumswechsel, bei Tod und Hochzeit oder dann zu zahlen waren, wenn ein Mitglied der bäuerlichen Familie aus der Hörigkeit ausscheiden wollte. Die den Kirchenbüchern zu entnehmenden Daten werden dadurch oft ergänzt, vor allem können auch Verwandtschaftsverhältnisse, die sich aus den Kirchenbüchern durch mehrfaches Auftreten des gleichen Namens nicht ergeben oder gar verwirren, geklärt und die Geschichten der einzelnen Höfe vervollständigt werden. Dabei ist allerdings einschränkend zu sagen, daß in den Rechnungsbüchern nur die dem Landesherrn eigenen und die freien Bauern enthalten sind, während die einem Gutsherrn hörigen Bauern in der Regel nicht darin enthalten sind, weil sie keine unmittelbaren Abgaben an das Amt schuldig waren. Einen Ausschnitt aus der Bevölkerung gibt auch das in jedem Rechnungsbuch wiederkehrende Knechtegeldregister.

Der zweite Teil der Bücher ist besonders für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte von Belang; hier werden die Ablieferungen an die bischöfliche Kammer in Münster, die Bezüge des Amtmannes, des Rentmeisters und der sonstigen Amtspersonen und die sonstigen Ausgaben nachgewiesen.

Das Rechnungsjahr lief anfangs von Franziskus bis Franziskus, später von Michaelis zu Michaelis, im ganzen also etwa vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Wann die Amtsrechnungsbücher eingeführt worden sind, ist nicht bekannt, doch ist dies weit vor 1500 gewesen. Leider sind zahlreiche Bände verloren gegangen. Aus der Zeit vor dem großen Vechtaer Brand von 1684 sind nur ganz vereinzelt Bände erhalten geblieben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß noch andernorts Bände schlummern, die unbeachtet herumliegen oder in einem fernen Archiv, etwa im Bischöflichen Archiv zu Münster, ruhen. Möglicherweise sind auch noch Bände in Privathand; noch 1948 gelang es uns, sechs Bände aus den Jahren zwischen 1730 und 1755 vom Boden eines Bauernhauses sicherzustellen und dem Kreisarchiv zuzuführen. Deshalb mag in diesem Zusammenhang die Bitte ausgesprochen werden, Archivalien, die auf Böden und in Truhen herumliegen, den zuständigen Archiven zu übergeben oder mindestens mitzuteilen.

Im Kreisarchiv befinden sich auch die Rechnungsbücher der alten Ämter Damme und Steinfeld bis zu ihrer Zusammenlegung mit dem Amt Vechta, ebenso Rechnungsbücher des Anteils der Kommende Lage. Im Kreisarchiv finden wir die Rechnungsbücher in der Aktengruppe B I 5a (Vechta), B I 5b (Damme) und B I 5c (Steinfeld).

Es scheint mir zweckmäßig, dem Forscher, der sich der Amtsrechnungsbücher bedienen will, eine Zusammenstellung der vorhandenen Jahrgänge zu geben. Es sind vorhanden:

1678/79, 1683/84, 1692/93, 1706/07, 1713/14, 1722/23, 1723/24, 1724/25, 1725/26, 1726/27, 1730/31, 1732/33, 1733/34, 1734/35, 1736/37, 1742/43, 1744/45, 1745/46, 1746/47, 1749/50,

